

1346

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft vom 8. April 1975 in der Fassung vom 1. Juli 1978;

hier: Buchführungspflicht

Bezug: Meine Erlasse vom 8. April 1975 (StAnz. S. 833) u. 1. Juli 1978 (StAnz. S. 1664)

Zur Anpassung an Nr. 76.2 der Förderungsgrundsätze zum Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm werden die nachstehenden Bestimmungen in o. g. Landesrichtlinien (StAnz. 1978 S. 1664) wie folgt geändert:

Nr. 4 neuer Satz 3

„Die Erfüllung der Buchführungsaufgabe ist vor der Bewilligung der Zinszuschüsse nachzuweisen.“

Nr. 4.2, Abs. 2 ist zu streichen.

Nr. 38.2 erhält folgende Neufassung:

„wenn er seine Buchführung einstellt, es sei denn, daß er in demselben Wirtschaftsjahr mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach Nr. 47

— seinen landwirtschaftlichen Betrieb veräußert oder verpachtet,

— ihn in anderer Weise aufgibt oder

— zur nebenberuflichen Landwirtschaft übergeht.“

Wiesbaden, 16. 10. 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
II B 4 — 85 d 02-03-16443/78
StAnz. 46/1978 S. 2264

1347

Waldarbeiter des Landes;

hier: Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschufrichtlinien — VR) vom 10. Mai 1978 (StAnz. S. 1074)

Bezug: Nr. 2.2 des HMdI-Erlasses vom 11. Mai 1978 (StAnz. S. 1074)

Für die Anwendung der Vorschufrichtlinien auf die vom Geltungsbereich des HSFT III erfaßten Waldarbeiter des Landes bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern folgendes:

1. Zu Nr. 3 der Vorschufrichtlinien

Monatliche Bezüge im Sinne des Absatzes 2 sind bei den vom Geltungsbereich des HSFT III erfaßten Waldarbeitern des Landes

a) das 174fache des Durchschnittslohnes (§ 2 Nr. 3 HSFT III) je Stunde

b) gegebenenfalls zuzüglich des Sozialzuschlages nach § 35 HSFT III unter Zugrundelegung der monatlichen Stundenzahl nach Buchst. a).

Ist mit einem Waldarbeiter einzelarbeitsvertraglich eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden vereinbart, tritt an die Stelle der Zahl 174 die entsprechende Stundenzahl.

2. Zu Nr. 5 der Vorschufrichtlinien

Die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz werden ermächtigt, über die Vorschufanträge der in ihrem Zuständigkeitsbereich beschäftigten Waldarbeiter des Landes zu entscheiden.

Die Hessische Forstliche Versuchsanstalt entscheidet über die Vorschufanträge der bei ihr beschäftigten Waldarbeiter des Landes in eigener Zuständigkeit.

Vorschüsse sind unter Verwendung des Vordruckes „Antrag auf Gewährung eines Vorschusses“ — LBSt 2.24 — zu stellen; im Abschnitt „Einkünfte im Monat vor der Antragstellung“ ist in Buchst. c das Wort „Monatsregelohn“ durch das Wort „Durchschnittslohn“ handschriftlich zu ersetzen.

Wiesbaden, 20. 10. 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
— III A 3 — 7979 — B 71 —
StAnz. 46/1978 S. 2264

1348

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung;

hier: Auflösung der Revierförsterei Obergeis-Schmitteberg im Hess. Forstamt Neuenstein

Bezug: Erlaß vom 22. 10. 1974 (StAnz. S. 2056)

Mit Erlaß vom 24. Okt. 1978 — III A 1 — 3500 — O 02 (n. v.) habe ich die Auflösung der Revierförsterei Obergeis-Schmitteberg im Hessischen Forstamt Neuenstein mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 angeordnet.

Wiesbaden, 24. 10. 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
— III A 1 — 3500 — O 02 —
StAnz. 46/1978 S. 2264

1349

DARMSTADT

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Runkeler Laach“ vom 18. Oktober 1978

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Runkeler Laach“, Gemarkung Runkel, Landkreis Limburg-Weilburg, besteht aus Flur 1 Flurstück 326/1, 326/2 teilweise, 327, 328, 329 teilweise. Es hat eine Größe von 11,85 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt am östlichsten Punkt des Flurstücks 326/1 und verläuft zunächst in allgemein südwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 326/1, das Wegeflurstück 329 geradlinig überspringend, bis sie auf die etwa in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hochspannungstrasse stößt. Der Ostgrenze dieser Trasse folgt sie in nördlicher Richtung bis zum Lahnufers. Hier knickt sie nach Osten ab und verläuft dann entlang des Lahnufers, welches gleichzeitig die nördliche Grenze des Flurstücks 326/2 darstellt, bis zum Zusammentreffen mit der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 326/1. Dieser folgt sie in allgemein nord-östlicher Richtung und wendet sich schließlich nach Südosten abknickend zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisaußschuß des Landkreises Limburg-Weilburg — Untere Naturschutzbehörde — in Limburg und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den ge-

nannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu lärmern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. Wiesen oder Weiden anders zu nutzen, Wildäsungsflächen zu erweitern oder neue anzulegen;
18. künstlichen Dünger zu verwenden.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und der bisherigen Art, ohne Nutzungsänderungen von Wiesen oder Weiden und ohne Verwendung künstlicher Dünger sowie ohne Anwendung von Bioziden;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 bzw. des § 12 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423). Es bleibt ferner verboten, Biozide anzuwenden und Nadelgehölze einzubringen;
3. die Ausübung der Jagd;
4. das Betreten und die dem Zustand und der Zweckbestimmung angepaßte Pflege und Unterhaltung des Friedhofes in Flurstück 327 ohne die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 der Hess. Bauordnung, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden und Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, lärmert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gewässer beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. Wiesen oder Weiden anders nutzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
18. künstlichen Dünger verwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 18).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. 10. 1978

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
— Höhere Naturschutzbehörde —
9a — 46 d 04/01 R 16
gez. Graulich

StAnz. 46/1978 S. 2264